

Betriebsstätte

Betriebsstätte des Vertragsarztes oder Vertragspsychotherapeuten oder des Medizinischen Versorgungszentrums ist der Vertragsarztsitz. Betriebsstätte des Belegarztes ist auch das Krankenhaus. Betriebsstätte des ermächtigten Arztes ist der Ort der Berufsausübung im Rahmen der Ermächtigung. Betriebsstätte des angestellten Arztes ist der Ort seiner Beschäftigung. Betriebsstätte einer Berufsausübungsgemeinschaft sind die örtlich übereinstimmenden Vertragsarztsitze der Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft. Bei örtlich unterschiedlichen Vertragsarztsitzen der Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft ist der gewählte Hauptsitz die Betriebsstätte.

Betriebsstättenfall

Die gesamten innerhalb desselben Kalendervierteljahres in derselben Betriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte bei demselben Versicherten zu Lasten derselben Krankenkasse vorgenommenen Behandlungsleistungen gelten jeweils als Betriebsstättenfall. Ein Betriebsstättenfall liegt auch vor, wenn die ärztlichen Leistungen bei demselben Versicherten von einem angestellten Arzt des Vertragsarztes oder einem angestellten Arzt des Medizinischen Versorgungszentrums in einer Betriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte erbracht werden und von diesem nicht selbst, sondern dem Träger der Betriebsstätte abgerechnet werden. Werden von demselben Arzt bei demselben Versicherten ärztliche Leistungen an unterschiedlichen Betriebsstätten erbracht, in welchen der Arzt in einem jeweils unterschiedlichen vertragsarztrechtlichen Status tätig ist (Vertragsarzt, angestellter Arzt, Arzt im Medizinischen Versorgungszentrum, ermächtigter Arzt, Arzt in genehmigter Berufsausübungsgemeinschaft) liegt jeweils ein gesonderter Betriebsstättenfall (und ein gesonderter Behandlungsfall) vor.

Betriebsstättennummer

Eine nach Maßgabe der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach Paragraph 75 Absatz 7 SGB V zur Vergabe der Arzt- und Betriebsstättennummer vergebene Kennzeichnung von Betriebsstätten- und Nebenbetriebsstätten. Die Betriebsstättennummer ermöglicht die Zuordnung ärztlicher Leistungen zum Ort der Leistungserbringung.

KV-bereichsübergreifende Tätigkeit

Eine KV-bereichsübergreifende Berufsausübung liegt vor, wenn

1. der Arzt gleichzeitig als Vertragsarzt mit zwei Teilzulassungen oder als Vertragsarzt und ermächtigter Arzt an einem weiteren Tätigkeitsort (Zweigpraxis) in den Bereichen von mindestens zwei Kassenärztlichen Vereinigungen tätig ist; dasselbe gilt für ein Medizinisches Versorgungszentrum, wenn es in den Bereichen von mindestens zwei Kassenärztlichen Vereinigungen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt.
2. der Arzt als Beteiligter einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig ist, deren Vertragsarztsitze in den Bereichen von mindestens zwei Kassenärztlichen Vereinigungen gelegen sind.
3. der Arzt als Beteiligter einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft an seinem Vertragsarztsitz und in einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft an einem weiteren Tätigkeitsort im Bereich einer weiteren Kassenärztlichen Vereinigung tätig ist.
4. der Arzt als zugelassener Vertragsarzt gleichzeitig als angestellter Arzt in einem Medizinischen Versorgungszentrum im Bereich einer weiteren Kassenärztlichen Vereinigung tätig ist.
5. der Arzt als angestellter Arzt in Medizinischen Versorgungszentren in den Bereichen von mindestens zwei Kassenärztlichen Vereinigungen tätig ist.

Die vorstehenden Definitionen gelten auch für Vertragspsychotherapeuten und angestellte Psychotherapeuten. Ebenso können Medizinische Versorgungszentren in KV-bereichsübergreifenden Tätigkeitsformen zusammenwirken.

Medizinisches Versorgungszentrum

Eine nach Paragraph 95 Absatz 1 des Fünften Sozialgesetzbuchs zugelassene ärztlich geleitete Einrichtung

Nebenbetriebsstätte

Nebenbetriebsstätten sind in Bezug auf Betriebsstätten zulässige weitere Tätigkeitsorte, an denen der Vertragsarzt, der Vertragspsychotherapeut, der angestellte Arzt, die Berufsausübungsgemeinschaft oder ein Medizinisches Versorgungszentrum neben

ihrem Hauptsitz an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.

Persönliche Leistungserbringung

Die durch gesetzliche und vertragliche Bestimmungen näher geregelte Verpflichtung des Vertragsarztes beziehungsweise angestellten Arztes zur unmittelbaren Erbringung der vorgesehenen medizinischen Leistungen, auch im Rahmen zulässiger Delegationen.

Persönliche Leitung der Arztpraxis

Voraussetzungen, nach denen bei in der Arztpraxis beschäftigten angestellten Ärzten im Hinblick auf deren Zahl, Tätigkeitsumfang und Tätigkeitsinhalt sichergestellt ist, dass der Praxisinhaber den Versorgungsauftrag im notwendigen Umfang auch persönlich erfüllt und dafür die Verantwortung übernehmen kann.

Präsenzpflicht

Der zeitliche Umfang, den der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut beziehungsweise der Arzt oder Psychotherapeut des Medizinischen Versorgungszentrums am Vertragsarztsitz und gegebenenfalls in Nebenbetriebsstätten zur Verfügung stehen muss

Psychotherapeut

Der Begriff „Psychotherapeut“ entspricht der Definition in Paragraph 28 Absatz 3 des SGB V: Danach sind Psychotherapeuten Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten. Im jeweiligen Sachzusammenhang kann der Begriff „Psychotherapeut“ Vertragspsychotherapeut, angestellter Psychotherapeut oder ermächtigter Psychotherapeut bedeuten.

Tätigkeitsformen

Sogenannte Tätigkeitsformen in der vertragsärztlichen Versorgung sind Kooperationsformen in Form von Berufsausübungsgemeinschaften, Teilberufsausübungsgemeinschaften oder Leistungserbringergemeinschaften, auch in KV-bereichsübergreifender Form.

Tätigkeitsort

Ort der ärztlichen oder psychotherapeutischen Berufsausübung oder Versorgung durch ein Medizinisches Versorgungszentrum, der als Betriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte zulässigerweise ausgewiesen ist

Teilberufsausübungsgemeinschaft

Teilberufsausübungsgemeinschaften sind im Rahmen von Paragraph 33 Absatz 3 Satz 2 der Ärzte-Zulassungsverordnung auf einzelne Leistungen bezogene Zusammenschlüsse zu Berufsausübungsgemeinschaften bei Vertragsärzten, Vertragspsychotherapeuten und Medizinischen Versorgungszentren.

Teilzulassung

In Paragraph 19a der Ärzte-Zulassungsverordnung geregelter hälftiger Versorgungsauftrag

Versorgungsauftrag

Der inhaltliche und zeitliche sowie fachliche Umfang der Versorgungspflichten von Vertragsärzten, Vertragspsychotherapeuten und Medizinischen Versorgungszentren

Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut

Arzt oder Psychotherapeut im vollen Zulassungsstatus oder mit Teilzulassung

Vertragsarztsitz

Ort der Zulassung für den Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeuten oder das Medizinische Versorgungszentrum

Zweigpraxis

Genehmigter weiterer Tätigkeitsort des Vertragsarztes oder die Nebenbetriebsstätte eines Medizinischen Versorgungszentrums



Herausgeber:

Kassennärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2
10623 Berlin

www.kbv.de